

Vorlagennummer: VO/26/098
Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bürgermeister
gez. Pape

Zweite Änderungsordnung zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg

Datum: 30.06.2026
Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beratungsfolge

Gremium	Termine
Rat der Stadt Wegberg (Entscheidung)	07.07.2026

Sachverhalt

Im Zuge der Vorbereitung der anstehenden Wahl einer Schiedsperson wurde festgestellt, dass die derzeitige Regelung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg nicht mit den Vorgaben des Schiedsamtgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) übereinstimmt.

Nach § 3 Absatz 1 SchAG NRW obliegt die Wahl der Schiedsperson grundsätzlich dem Rat der Gemeinde. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit ist lediglich auf eine Bezirksvertretung zulässig. Da eine solche in der Stadt Wegberg nicht besteht, verbleibt die Zuständigkeit ausschließlich beim Rat.

Die bisher in der Zuständigkeitsordnung vorgesehene Zuständigkeit des Hauptausschusses bzw. damaligen Haupt- und Finanzausschusses für die Wahl von Schiedspersonen findet im SchAG NRW keine Grundlage. Die bisherige Praxis wurde zwar vom zuständigen Amtsgericht Erkelenz nicht beanstandet; gleichwohl ist die Zuständigkeitsordnung an die geltende Rechtslage anzupassen.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung wird die Zuständigkeitsordnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aktualisiert und die Zuständigkeit für die Wahl von Schiedspersonen dem Rat zugewiesen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bewertung der Klimarelevanz

Ist die Vorlage klimarelevant?	Ja		Nein		
Treibhausgas-Ausstoß in CO ₂ e	Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung	Nicht ermittelbar
Bemerkung					

--	--

Beschlussvorschlag

Die anhängende Zweite Änderungsordnung zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg (Anlage 1) wird beschlossen.

Anlage/n

1 - Zweite Änderungsordnung zur Zuständigkeitsordnung (öffentlich)

Beteiligte Fachbereiche:

Zweite Änderungsordnung zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und des § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 7. Juli 2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg vom 29. Januar 2026, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 6. Mai 2026, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 4 wird der Gliederungspunkt Buchstabe d) gestrichen. Der nachfolgende Gliederungspunkt Buchstabe e) wird Gliederungspunkt Buchstabe d).

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.